

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 13 (1890-1892)
Heft: 3

Artikel: Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens
Autor: [s.n.]
Kapitel: III: Peter von Argun, Bürgermeister von Augsburg als Obmann und Vermittler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entfremdet werde, ja derselben gänzlich verloren gehe. Es war also billig und klug, dass die Eidgenossen Rücksicht nahmen. Die Gelegenheit, der Autorität der Bundesvorschriften Genüge zu thun, blieb ihnen auf dem eingeschlagenen Wege, wie wir sehen werden, ja noch immer. Trotzdem mochte es sie zu Konstanz schwer angekommen sein, der Forderung der Zürcher nachzugeben. Dass sie nachgaben und dass also Friede und Anlass zu Stande kam, ist das Verdienst des Kurfürsten von der Pfalz und der Boten Berns und Solothurns.

III.

Peter von Argun, Bürgermeister von Augsburg,
als Obmann und Vermittler.

Im Laufe des Monats Juni wurde das Schiedsgericht zusammengesetzt. Die Zürcher bezeichneten den Heinrich Effinger, Mitglied des Rathes, und Rudolf von Cham, Stadtschreiber, als ihre Zugewählten.¹⁾ Der erstere war einer der eifrigsten Gegner des Bundes mit Oesterreich; er gehörte zu denjenigen Rathsmitgliedern, welche nach dem Tage von Baden im März 1444 in Zürich durch die österreichische Partei gemassregelt worden waren.²⁾ Der letztere war um die Mitte des Jahres 1444 mit dem damaligen Bürgermeister Schwend an den Kaiser abgeschickt worden, um auf kräftige Unterstützung gegen die Eidgenossen zu dringen.³⁾ Er gehörte also zur österreichisch gesinnten Partei.

¹⁾ Absch. II, 204; Nr. 302. Schreiben der bernischen Boten an den Rath von Bern vom 10. Aug. Aktenstück 4 und Beil. 25.

²⁾ Hottinger, Zürichs inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkrieges. Im Schweizer. Museum II, 355 und 359 f.

³⁾ Ebenda 363. Wenn Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I, 468, von Rudolf von Cham sagt, er habe den österreichischen Bund stiften geholfen, so verwechselt er ihn wohl mit einem andern aus diesem Geschlecht, dem Konrad von Cham, welcher Ende 1441 in die Kommission gewählt worden war, welche sich über die Bedingungen eines Bundes mit Oesterreich berathen sollte. Absch. I, 150; Nr. 247. Vgl. Hottinger 144.

Von den Eidgenossen wurden zu Zugewetzten bestimmt Petermann Goldschmid, Alt-Landammann von Luzern, und Ital Reding der Jüngere, Landammann von Schwyz.¹⁾

Am 4. Juli benachrichtigte Luzern den Rath von Bern, dass das Schiedsgericht den Parteien auf den 28. Juli nach Kaiserstuhl Tag angesetzt habe.²⁾

Ausser dem Schiedsgerichte erschienen zu Kaiserstuhl die Sprecher und zu deren Unterstützung andere Boten der beiden Parteien. Ein Adliger, Hans Werner zum Wyger von Freiburg i. Br., war der Sprecher der Zürcher.³⁾ Ihn begleiteten der österreichisch gesinnte⁴⁾ Bürgermeister Schwarzmaurer, mit dem Unterschreiber, ebenfalls einem aus dem Geschlechte derer von Cham, und ein Reig.⁵⁾ Bern hatte den Ulrich von Erlach und Gilian Spillmann geschickt.⁶⁾ Als Bote von Luzern wird

¹⁾ Absch. II, 204; Nr. 302; Schreiben der Berner Boten an Bern. Aktst. 4 und Beil. 26.

²⁾ Schreiben Luzerns an Bern vom 4. Juli. Altes Missivbuch I, 262.

³⁾ Absch. II, 202; Nr. 302.

⁴⁾ Er war ebenfalls Mitglied der obgenannten Kommission. Absch. II, 150; Nr. 247. Nach dem Tage zu Baden war er einer der heftigsten Ankläger der eidgenössisch gesinnten Rathsmitglieder gewesen. Hottinger, a. a. O. 359.

⁵⁾ Absch. II, 204; Nr. 302. Aktst. 4. Es ist fraglich, ob jener Hans Reig, welcher einst gegen den eidgenössisch gesinnten Hans Brunner Zeugniß abgelegt hatte, dass er das rothe Kreuz nicht tragen wolle (Hottinger, a. a. O. 153), oder Ulrich Reig, der späterhin mit denselben Zürichern, die sich jetzt zu Kaiserstuhl befanden, einen Streit zwischen den Eidgenossen und einem Meyer von Spiegelberg schlichtete. Absch. II, 231; Nr. 346.

⁶⁾ Absch. II, 204 f.; Nr. 302. Schreiben der Berner Boten an Bern. Aktst. 3, 4, 5 und Beil. 26. Am 20. Juli bat Luzern im Namen der eidgenössischen Boten Bern, als Abgeordnete den Schultheissen Rud. Hofmeister, Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach und Rud. von Ringoltingen nach Kaiserstuhl zu senden, da diese früher schon bei der Behandlung der dort vorkommenden Geschäfte gewesen seien. Absch. II, 201; Nr. 301. Hofmeister, Bubenberg und Ringoltingen befanden sich damals zu Genf. Schreiben derselben vom 16. und 17. Juli. Altes Missivbuch I, 352 und 362.

genannt Hans von Wyl.¹⁾ Wahrscheinlich auf Begehren der Zürcher schickte auch der Markgraf von Baden seine Vertreter, den Thüring von Hallwyl und den Bilgri von Heudorf von Küssenberg.²⁾ Ebenfalls von den Zürchern geladen waren Konrad Schatz von Konstanz und Jakob Schellang von Ravensburg; ebenso Boten von Rapperswil, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Diessenhofen. Die Vereinigung des niedern Bundes schickte zur Partei der Eidgenossen Langmantel von Augsburg und Hans Züricher, Bürgermeister von Ravensburg.³⁾

Nachdem sich die Zugesetzten die Erlaubniss erwirkt hatten, einen oder mehrere Streitpunkte gütlich zu erledigen, leisteten sie Samstag den 29. Juli den Eid in die Hand Werners zum Wyger, des Sprechers der Zürcher, worauf die Verhandlungen begannen.⁴⁾

Zunächst entstanden Differenzen über mehrere Formfragen. Mehrmals wurde schon jetzt die Entscheidung durch das Schiedsgericht angerufen. Dabei kam es zu langem Hin- und Herreden. Das, und wohl auch die Besorgniss, die Parteien könnten sich erhitzen und eifern und dadurch den Fortgang des Prozesses erschweren, veranlasste die Schiedsrichter, von den Parteien schriftliche Eingabe ihrer Klagen, Antworten, Reden und Nachreden zu verlangen.

Die Eidgenossen hatten mit Bezug auf das Rechtsverfahren den Zürchern Rücksicht getragen im Interesse des Friedens und einer raschen Lösung der Streitfragen. Dabei durften und wollten sie es aber nicht bewenden lassen. Aus dem einzelnen Falle konnte man unter Um-

¹⁾ Absch. II, 205; Aktst. 4.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Absch. II, 204; Nr. 302; Aktst. 4. Den Hans Züricher und den Konrad Schatz werden wir wieder treffen auf dem Tag zu Baden am 1. April 1447, vgl. pag. 366.

⁴⁾ Absch. II, 201 ff.; Nr. 302.

ständen ein Recht ableiten wollen. Was Zürich verlangt und zum Theil erlangt hatte, das konnten unter Umständen die Zürcher oder Andere wieder verlangen. Das zu verhindern waren die Eidgenossen der Autorität der Bundesvorschriften schuldig, die jeden Werth verloren, wenn man dieselben nach Belieben befolgen oder ignorieren konnte. Das konnten sie nur dadurch erreichen, dass sie durch gerichtliches Urtheil die Verpflichtung der Zürcher, der Mahnung der Eidgenossen vor das bundesgemässe Gericht Folge zu leisten, feststellen liessen. Sie erhoben daher zu Kaiserstuhl in erster Linie Klage gegen die Zürcher, dass sie sich geweigert hatten, ihnen vor dem bundesgemässen Gericht zu Einsiedeln wegen des österreichischen Bundes Rede und Antwort zu stehen.

Die Verpflichtung der Zürcher leiteten sie ab aus folgender Stelle des eidgenössischen Bundes:

«— Wäre auch, das wir die von Zürich stössz oder misshellung gewünnet gemainlich mit den vorgenanten unsern aydgenossen von Lucern oder Zug, von Ure, von Switz, von Unterwalden oder mit ir kainem besunder, das gott lang wännd darumb söllend wir ze tagen komen zu dem vorgenannten Gotzhuse ze den Einsiedeln . . .» Sie führten aus, dass ein solcher « Stoss » wirklich bestanden habe, nämlich über die Berechtigung des österreichischen Bundes. Also seien die Zürcher verpflichtet gewesen, der Mahnung vor das eidgenössische Gericht Folge zu leisten, zumal sie den eidgenössischen Bund kurz vor Abschluss des Bundes mit Oesterreich beschworen hätten.

Die Zürcher stützten ihre Vertheidigung hauptsächlich auf die Behauptung, dass sie « kain stoss » mit den Eidgenossen gehabt hätten, da der Bund mit Oesterreich ein erlaubter sei. Erlaubt sei er, da der eidgenössische Bund den Kontrahenten gestatte, sich weiter mit Herren und Städten zu verbinden und da sie ausserdem im

Vertrage mit Oesterreich den Bund mit den Eidgenossen vorbehalten hätten. Die Eidgenossen dagegen sahen darin, dass sie Auflösung des Bundes verlangt, die Zürcher dieselbe verweigert hätten, einen Streitfall, da «sy (die Zürcher) ains maintent und wir (die Eidgenossen) das annder.» Sie waren dabei der Ansicht, dass es gar nicht darauf ankomme, ob der österreichische Bund berechtigt sei oder nicht, und dass, wie sie sich ein anderes Mal ausdrückten, ein jeder dem andern Recht stehen müsse, selbst dann, wenn einer den Rock des andern ohne allen Grund ansprechen sollte.¹⁾ Eine offenbare Spitzfindigkeit war es, wenn die Zürcher behaupteten, der Bundesartikel beziehe sich nur auf den Fall, dass die Zürcher mit den Eidgenossen in Streit geriethen, nicht aber auf den Fall eines Streites der Eidgenossen mit ihnen.²⁾ Es ist zweifellos, dass eine solche einseitige Auslegung des Artikels den Intentionen der einstigen Kontrahenten, wie der bisher geübten Praxis und Auffassung widersprach.³⁾ Die Eidgenossen bewiesen aber geradezu die Unrichtigkeit der zürcherischen Behauptung mit einer andern Stelle des Bundesartikels: «— darumb sullen wir ze tagen komen auch zu dem vorgenannten Gotzhuse zu den Einsiedeln und sol die Stadt Lucern oder Zug oder die lännder sy alle gemainlich oder ir ains besunder so dann stöss mit uns den von Zürich hand zwen erber man dartzu setzen und wir zwen.» Ausserdem wiesen sie auf den Friedensvertrag vom

¹⁾ Absch. II, Nr. 300, pag. 826 f. Beil. 25.

²⁾ Bluntschli, a. a. O. 380.

³⁾ Absch. II, 831.

⁴⁾ Mit Recht betonten die Eidgenossen: „Darumb mang mänglich wol verstan, das es ein armer pund für uns gewesen wär und solang, lännger dann Nüntzig Jar nit möcht bestanden sein, söllten wir sy umb unser stöss nit als wohl ze tagen manen, als sy uns umb die iren.“ Ebenda 829.

1. Dezember 1440 hin, in welchem Zürich sich verpflichtet hatte, «Jetzt oder in künftigen ziten» allen Ansprüchen der Schwyzer oder ihrer Landleute vor bundesgemäsem Gericht Recht zu stehen.¹⁾ Dem wussten die Zürcher nur die schon gebrauchte Behauptung entgegenzustellen, es habe zwischen den Eidgenossen und ihnen kein Streit bestanden, «da sie nichts gethan hätten, das sie nicht hätten thun dürfen.»²⁾ Sie beklagten sich darüber, dass die Eidgenossen trotz dem Vorschlag, die Frage zu erläutern, ob die Zürcher gezwungen seien, der Mahnung der Eidgenossen nachzukommen, ihnen den Krieg erklärt hätten. Sie nannten das eine Verletzung des eidgenössischen Bundes, durch die man sie vom Bunde «gedrenzt» habe. In Folge dessen seien sie nicht mehr im Bunde mit den Eidgenossen und nicht mehr verpflichtet, denselben zu beobachten.³⁾ Damit sagten sie offen heraus, was sie schon auf dem ersten Tage zu Konstanz durch ihr Benehmen hatten vermuthen lassen.⁴⁾

In Klage, Widerrede und Beschliessung von Seite der Eidgenossen, in Antwort, Nachrede und Beschliessung von Seite der Zürcher waren diese Verhandlungen über die erste Klage der Eidgenossen erledigt worden.

Nach der Hauptklage stellten die Eidgenossen gegen die Zürcher Klage auf Schadenersatz und Bezahlung der Kriegskosten.⁵⁾ Die Zürcher vertheidigten sich mit denselben Gründen wie gegen die erste Klage: die Eidgenossen seien schuld gewesen am Krieg, sie seien von ihnen wider Recht gemahnt und durch die Kriegserklärung vom Bunde gedrängt worden, behaupteten sie,⁶⁾ wogegen

¹⁾ Ebenda 829.

²⁾ Ebenda 832.

³⁾ Ebenda 830.

⁴⁾ Vgl. pag. 331.

⁵⁾ Absch. II, 834; Nr. 203.

⁶⁾ Ebenda.

die Eidgenossen erwiderten, dass die Zürcher gegen eine widerrechtliche Mahnung ihrerseits wie gegen eine Verletzung des Bundes vor dem bundesgemässen Schiedsgericht hätten Einsprache erheben können.¹⁾

Die Eidgenossen liessen es bei diesen Klagen bewenden; sie forderten die Zürcher auf, nun ihre Klagen vorzubringen. Sie wollten den Entscheid über ihre erste Klage abwarten; falls derselbe zu ihren Gunsten ausfiel, waren sie Willens, denselben auszunützen und alle Streitfragen, vorab diejenige über den österreichischen Bund, durch das bundesgemässe Gericht entscheiden zu lassen. Das hatten die Zürcher gefürchtet. Sie hatten sich alle Mühe gegeben, die Absicht der Eidgenossen zu vereiteln. In der Absicht hatten sie bei den einleitenden Verhandlungen verlangt, dass ihre Klagen zuerst behandelt werden sollten. Nur auf die dringenden Bitten der Zugewetzten hatten sie den Eidgenossen den Vortritt gelassen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie nach den Klagen der Eidgenossen ebenfalls das Recht zu klagen hätten.²⁾ In der gleichen Absicht hatten sie gefordert, dass von den Eidgenossen auf ein Mal alle Klagen eingereicht werden sollten, um dieselben auf ein Mal zu beantworten. Man hatte ihrer Forderung nicht willfahrt; die Zürcher hatten sich damit einverstanden erklären müssen, dass eine Klage der Eidgenossen nach der andern eingereicht und behandelt wurde.³⁾ Jetzt forderten sie die bestimmte Erklärung von den Eidgenossen, « ob sy mer klagen wöltint. Wenn wir dann hörtint, dz sy nit mer klagen wöltint, so wölten wir ouch anfachen ze klagen, » erklärten sie.⁴⁾ Auf diese Weise suchten sie die Eidge-

¹⁾ Ebenda 835.

²⁾ Ebenda 202; Nr. 302.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda 204.

nossen zu zwingen, auch die Klage über den österreichischen Bund zu Kaiserstuhl dem Schiedsgerichte vorzulegen. Allein schliesslich gaben die Zürcher nach und reichten ihre Klagen ein.¹⁾ Sie verlangten erstens, dass die Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, da sie widerrechtlich Krieg angefangen hätten, und es Niemandem erlaubt sei, einen andern wider Recht seines Besitzes zu berauben, ihnen die gemachten Eroberungen zurückerstatteten und die Bewohner des ihnen abgenommenen Unterthaneneides ledig liessen; ausserdem begehrten sie eine Kriegsentschädigung von 400,000 Gulden.²⁾

Mit der gleichen Begründung klagten sie zweitens gegen dieselben Eidgenossen auf Rückgabe der ihnen und ihren Leuten abgenommenen Briefe, Rödel und Schriften über Regensburg, Grüningen und Greifensee.³⁾

Die Eidgenossen begnügten sich, auf die zur Begründung ihrer Klagen gegebene Darstellung des Thatbestandes und die daraus gezogene Folgerung hinzuweisen. Auf die Klagen der Zürcher selbst einzutreten, weigerten sie sich: «Harumb so getrawen wir nit, das wir Inen uff ir anclage ützit ze antwurten haben oder ze antwurten pflichtig sien, unnsere sach, die wir baidersitt zu recht gesezzet hand, sy denn vor mit ewer urtail entschaiden; da wirt denn wol usfundig, wer dem anndern zetun wirt.»⁴⁾ Es hatte keinen Sinn, Klagen auf Rückgabe von Eroberungen und auf Schadenersatz zu verhandeln, bevor die Hauptfrage entschieden war, welche Partei den Krieg verschuldet habe. Wenn den Eidgenossen mit Bezug auf ihre erste Klage Recht gegeben wurde, konnten die Zürcher wohl kaum Anspruch auf Schadenersatz geltend

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda 836.

³⁾ Ebenda 837.

⁴⁾ Ebenda 836 und 838.

machen und die bereits geführten Unterhandlungen waren nutzlos. Eine Forderung auf Rückgabe der Eroberungen aber hatten dann die Zürcher vor dem bundesgemässen Gericht zu Einsiedeln zu erheben. Freilich gilt das in gleicher Weise von der zweiten Klage der Eidgenossen. Auch diese Klage ging auf Schadenersatz, über welche, wenn die Eidgenossen den Prozess mit Bezug auf ihre erste Klage gewannen, nicht das Gericht zu Kaiserstuhl, sondern das bundesgemässe Gericht in Einsiedeln zu entscheiden hatte. Demgemäss war sie ebenso unpassend, wie die Klagen der Zürcher. Die Zürcher hielten indess ihre Klagen aufrecht und verlangten den Entscheid der Zugesetzten über dieselben.¹⁾ Weitere Klagen wurden nicht mehr erhoben. Die Verhandlungen hatten ziemliche Zeit in Anspruch genommen. Noch am 10. August hatten die Zürcher ihre Eingabe nicht abgeschlossen.²⁾ Am 20. August war man mit den Verhandlungen zu Ende.³⁾

Die Zugesetzten hatten sich, wie wir wissen, das Recht vorbehalten, zwischen den Parteien auf gütlichem Wege zu vermitteln. Es wurden sehr wahrscheinlich noch zu Kaiserstuhl⁴⁾ Versuche gemacht und ein Vermittlungstag auf den 6. September nach Luzern verabredet,⁵⁾ der dann von den Zugesetzten in Kappel auf den 28. August verlegt wurde.⁶⁾

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda, Schreiben der Berner Boten an Bern vom 10. August. Aktst. 4.

³⁾ Ebenda, Schreiben der Berner Boten an Bern vom 20. August. Aktst. 5.

⁴⁾ Die Berner Boten berichteten leider über die Zeit vom 10. bis 20. August dem Rath mündlich. Da nicht anzunehmen ist, dass man sich während der 10 Tage nur mit dem Abschluss der zürcherischen Eingabe beschäftigt habe, so liegt die Vermuthung nahe.

⁵⁾ Absch. II. 205; Nr. 303.

⁶⁾ Ebenda.

Es fehlen uns die Akten des Tages. Aus dem Folgenden geht hervor, dass er ohne Resultat geblieben ist. Auf den 25. September beriefen die Zugesezten die Parteien nach Kaiserstuhl, um ihnen ihre Urtheile zu eröffnen.¹⁾ Sie waren getrennter Meinung und hatten sich « gleich geteilt ». Die zürcherischen Zugesezten « nach Raute und underweysung vil frommer weyser lüte, gelerter und ungelerter » urtheilten, « das die aydgenossen denen von Zürich zu iren clagen völlig antwurte geben süllen, sider und der anlass nit weyset, das der aydgenossen recht vorgan sulle », sondern bestimme, dass die Zugesezten beider Theile « Zusprüche », Antworten, Nach- und Widerreden zu verhören hätten.²⁾

Das Urtheil war in mehrfacher Beziehung ungeschickt. Einmal waren die Zugesezten von den Zürchern gar nicht um ihren Entscheid angegangen worden darüber, ob die Eidgenossen auf die Klagen der Zürcher einzutreten hätten oder nicht. Dann war es durchaus Sache der Eidgenossen, ob sie sich gegen die Klagen der Zürcher vertheidigen wollten oder nicht. Sie hatten die Folgen zu tragen. Schliesslich verfehlten sie sich, indem sie über die wirklich gestellten Klagen kein Urtheil fällten, direkt gegen die Bestimmung des Anlassbriefes. Einen solchen Entscheid konnte kein Obmann zu dem seinigen machen.

Die eidgenössischen Zugesezten waren nach Verhörung der eidgenössischen Bünde, insbesondere des Artikels über das Rechtsverfahren und des Artikels hierüber im Brief der Richtung (vom 1. Dezember 1440), « ouch nach Raute und underweysunge vil erber weyser gelerter und ungelerter Lüten, die sich des rechten wol verstand, der Rautt wir dar Inn gehept und gepflogen

¹⁾ Absch. II, 208; Nr. 307.

²⁾ Absch. II, 838; Beil. 25.

haben und nach unnserselbs besten verstandnusse » zu dem Entscheid gekommen, dass die Zürcher verpflichtet gewesen seien, der Mahnung der Eidgenossen zu folgen und dass sie es noch jetzt seien; dass sie auch fürderhin beim eidgenössischen Bund bleiben und den Bestimmungen desselben sich fügen sollten. Ihre Beschwerden gegen die Eidgenossen hätten sie an der im Bunde vorgeschriebenen Stelle vorzubringen. Klagen auf Schadenersatz und « Bekerung », d. h. Rückerstattung der Eroberungen sollten verschoben werden, bis die Hauptfrage entschieden sei.¹⁾

Am 27. September wurden von den Zugesezten die Spruchbriefe ausgestellt und besiegelt.²⁾ Die Uneinigkeit der Richter machte gemäss der Bestimmung des Anlassbriefes die Wahl eines « gemeinen Mannes » aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft nöthig. Mancher Vorschlag wurde von den zürcherischen und den eidgenössischen Zugesezten gemacht.³⁾ Schliesslich einigte man sich auf Peter von Argun, den Altbürgermeister von Augsburg.⁴⁾

Augsburg gehörte zu denjenigen Reichsstädten, welche an der Vermittlung in der Eidgenossenschaft den hervorragendsten Antheil genommen hatten.⁵⁾ Es ist daher leicht begreiflich, dass bei der Wahl des Obmanns die Zugesezten auch auf diese Stadt ihre Blicke richteten.

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Tschudi II, 484; Edlibach 96.

⁴⁾ Absch. II, 208; Nr. 307; 825, Beil. 25. Edlibach 96; Tschudi II, 484.

⁵⁾ Vgl. pag. 327, Anmerkung 1.

Peter von Argun, oder, wie er vor dem Jahre 1442 hiess, Peter Egen, ¹⁾ war infolge seines Reichthums, ²⁾ seiner Stellung in den Behörden einer der bedeutendsten Männer Augsburgs ³⁾ und wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein beliebt. ⁴⁾ Schon früh befand sich Peter von Argun im Staatsdienst. Im Jahr 1437 wurde er im Alter von etwa 25 Jahren ⁵⁾ zum Bürgermeister von Augsburg gewählt. ⁶⁾ Er bekleidete das Amt wieder in den Jahren 1439, 1442, 1444. ⁷⁾ Ausserdem versah er mehrere Jahre die Stelle eines Baumeisters der Stadt. ⁸⁾ Daneben vertrat er die Stadt auf Botschaften und Reisen. ⁹⁾ Allein Peter von Argun scheint mit grösserer Vorliebe Handelsherr als Staatsmann gewesen zu sein. Sein kaufmännischer Sinn war zu sehr auf den Erwerb gerichtet, als dass er den Haupttheil seiner Zeit auf die oft recht kostspielige Erfüllung von Beamtenpflichten hätte verwenden wollen. Er verliess daher 1444 die Stadt und begab sich nach Ulm, von wo aus er sein Bürgerrecht auf sagte ¹⁰⁾ mit der Begründung, dass er auf

¹⁾ Die Chroniken der deutschen Städte IV. Augsburg III, 324; 328; 336, Beil. IV, 133; 198 und Anm. 2.

²⁾ Nach Städtechroniken IV, 328 betrug sein jährliches Einkommen 2600 Gulden. IV, 196 und 198. Im Jahr 1442 beherbergte er den römischen König Friedrich in seinem Hause. Städtechroniken III, 323 f.; IV, 198.

³⁾ Städtechroniken IV, 196 und 198, nennt seinen Vater Lorenz Egen einen „reichen gewaltigen Mann“ und von ihm selbst sagt sie: „er war so gewaltig als kainer nie in diser stat was“.

⁴⁾ Städtechroniken IV, 197 f.

⁵⁾ Er war geboren 1413 oder 1414. Städtechroniken IV, 197 und Anm. 3.

⁶⁾ Ebenda 198, Anm. 1 und 398.

⁷⁾ Ebenda, 398.

⁸⁾ Ebenda.

⁹⁾ Ebenda, 398 f.

¹⁰⁾ Ebenda, 199.

Kosten seines eigenen Hauses zu viel mit Aemtern beschwert werde.¹⁾ Unter gewissen Bedingungen²⁾ kehrte er indess auf Bitten des Rathes wieder in die Stadt zurück.³⁾ Einige Zeit blieb er nun schwerern Aemtern fern.⁴⁾ Doch schon 1445 wurde er von der Kaufleutenzunft in den kleinen Rath gesandt⁵⁾ und im Jahr 1446, als ihn die Zugesetzten der Zürcher und Eidgenossen zum Obmann wählten, versah er das Amt eines Sieglers der Stadt.⁶⁾

Am 29. September baten die Boten gemeiner Eidgenossen in einem Schreiben den Bürgermeister und Rath von Augsburg, ihren Rathsfreund zu bewegen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, auch wenn er es ungern thue.⁷⁾ Auch Ulm wurde um seine Verwendung gebeten.⁸⁾ Allein es war kaum zu denken, dass der Mann, welcher kurz vorher das Bürgerrecht seiner Vaterstadt hatte preisgeben wollen, um von Staatsgeschäften unbehelligt zu bleiben, sich leicht zur Uebernahme einer so zeitraubenden und verantwortungsreichen Aufgabe verstehen werde. Sowohl er selber als in seinem Namen der Rath von Augsburg schrieben den Eidgenossen, dass er dringend bitte, der Obmannschaft überhoben zu werden.⁹⁾ Aber auf erneuerte Bemühungen Zürichs und

¹⁾ Ebenda, 403.

²⁾ Dass er zu allen Zeiten die Stadt verlassen könne; wenn er sie verlassen habe, trotzdem seine Güter besuchen dürfe. Ebenda, 200 und 404.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda, 405.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Absch. II, 208; Nr. 307; Tschudi II, 484.

⁸⁾ Absch. II, 208; Nr. 308.

⁹⁾ Ebenda; Edlibach 97.

der übrigen Eidgenossen,¹⁾ auf die Verwendung der Räte von Augsburg und Ulm,²⁾ von Fürsten und Herren,³⁾ erklärte sich schliesslich Peter von Argun, von allen Seiten gebeten und gedrängt, zur Uebernahme der Obmannschaft bereit, «wiewol ich söllicher merglicher grosser und swärer sach ye gern entladen und vertragen gewesen wär, yedoch dem allmächtigen got ze lob, dem hailgen römischen reich zu eeren, besunder von frid, sons und ainikaitte willen».⁴⁾

Auf den 5. Dezember setzte er den Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus als Hauptsächern und Helfern einerseits und dem Burgermeister und Rath von Zürich anderseits Tag nach Lindau in die grosse Rathsstube.⁵⁾

Nachdem er sich das Recht ausbedungen hatte, den Parteien Tag anzusetzen, wann und wohin er wolle, ferner mit den Zugesetzten und andern «fromen und wisen leuten» zwischen den Parteien gütlich zu vermitteln,⁶⁾ leistete er am 8. Dezember den anlassgemässen Eid, «sy in den urtaylen zu entschaiden», worauf ihm

1) Zürich und die Eidgenossen wandten sich an den Rath von Augsburg um seine Verwendung bei Peter von Argun. Schreiben des Rathes von Augsburg vom 31. Oktober an die Eidgenossen, Staatsarchiv Luzern, ebenso an Ulm um dessen Verwendung bei Augsburg, da ein Verzug mit bedenklichen Folgen verbunden, die Wahl eines neuen Obmanns aber schwierig wäre. Absch. II, 208 f.; Nr. 308.

2) Am 31. Oktober erklärten die Räte beider Städte ihre Bereitwilligkeit, dem Begehren zu entsprechen. Schreiben des Rathes von Ulm und Schreiben des Rathes von Augsburg an die eidgenössischen Boten vom 31. Oktober. Staatsarchiv Luzern.

3) Absch. II, 825; Beil. 25; Tschudi II, 491.

4) Absch. II, 825; Beil. 25.

5) Absch. II, 210; Nr. 312.

6) Tschudi II, 491 f. Absch. II, 210; Nr. 312. Durch die Verwilligungsbriefe der Parteien vom 7. Dezember wurden ihm seine Forderungen bewilligt. Tschudi ebenda. Absch. II, 825 f.

7) Ebenda.

Klagen, Antworten, Reden und Widerreden, die Urtheile der Zusatzleute etc. von den letztern übergeben wurden.¹⁾ Nachdem er die Akten «mer dann ainsmals aigenlich verlesen und wol gemerket» hatte, wurden ihm die ihm in den Verwilligungsbriefen zugesagten Vidimus der zu Kaiserstuhl angezogenen Urkunden²⁾ von den Eidgenossen unter dem Siegel des Abtes Rudolf von Einsiedeln, von den Zürchern unter demjenigen des Bürgermeisters und des Rathes der Stadt Schaffhausen zugesandt.³⁾ Auf den 28. Februar 1447 berief er sodann die Parteien zu einem Tag nach Lindau⁴⁾ in die kleine Rathsstube, nachdem er auch die Vidimus der Urkunden «gar oft und dick und ze maingem mal verlesen und aigenlichen wol bemerkt und betrachtet und darzu vil frommer Gaistlicher, Edler, Gelerter und weyser Träffenlicher lüte, die gerechtikaitte lieb hand und das recht wol verstand, Rautz hier Inn gepflegen» hatte und auch mit «selbsaigner vernunft und verstantnüsse darob gesessen» war.⁵⁾ Am gleichen Tage eröffnete er den Parteien seinen Spruch.⁶⁾

¹⁾ Absch. II, 839, Beil. 25. Es waren der Anlassbrief vom 9. Juni 1446, der eidgenössische Bund, der österreichische Bund, der fünfzigjährige Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der Brief der Richtung vom 1. Dezember 1448. Tschudi II, 492.

²⁾ Absch. II, 840; Beil. 25.

³⁾ Da der bisherige Wortführer der Eidgenossen, Ital Reding der Aeltere, am 6. Februar 1447 gestorben war (Geschichtsfrd. XXXII, 117), so baten die Luzerner in zwei Schreiben die Berner, den „Fürleger“ nach Lindau zu stellen „wand ir die wisesten sind“.

⁴⁾ Altes Missivbuch II, 28 und 33. Am 13. Februar meldet indess Bern, dass es ihm unmöglich sei, diesem Wunsche zu entsprechen; da von den beiden Männern, die zu Fürlegern „licht nützlich“ seien, der eine abwesend und nicht so bald zu erwarten sei, der andere aber sei „nit in semlicher mugendi. dass er tzuo dem tag komen mug.“ Staatsarchiv Luzern. Tillier, a. a. O. 126, meint indess, Rud. von Ringoltingen scheine die Stelle übernommen zu haben.

⁵⁾ Absch. II, 840; Beil. 25. Tschudi II, 493.

⁶⁾ Nachdem vorher ein gütlicher Vermittlungsversuch seinerseits misslungen war. Tschudi II, 493, Note 3.

Er urtheilte «sunderlich nach dem und der von Zürich Zusätzlüte In irer Urtail nichtz geurtailt hand das zu den Houptsachen gedienen müge . . . und auch niendert erfinden kan, das die von Zürich begert habent, das In die aydgenossen völlig antwurt zu ir clag geben sullen», dass die Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten «nach red und widerrede und nach form und gestalt des rechten die wäger, bessere und rechtlicher Urtail sey» und machte sie in allen Punkten zu den seinigen.¹⁾

Mit grosser Beharrlichkeit hatten die Zürcher vom Anbeginn ihres Streites mit den Eidgenossen sich geweigert, der Mahnung der letztern vor das bündische Gericht Folge zu leisten. Sie hatten diese Weigerung vor Ausbruch des Krieges und nachher wieder mit der Behauptung begründet, dass kein Grund zur Mahnung vorliege; während des Krieges mit der weitem, dass ihnen das bundesgemässe Rechtsverfahren nicht «gemain» sei, dass sie durch die widerrechtliche Kriegserklärung der Eidgenossen vom Bunde mit den letztern «gedrängt» worden und dass sie infolge dessen auch nicht mehr verpflichtet seien, den Vorschriften des Bundes sich zu fügen. Rund heraus hatten sie auf dem Tage zu Kaiserstuhl erklärt, dass sie sich nicht mehr als zum eidgenössischen Bunde gehörig und an dessen Bestimmungen gebunden betrachteten.²⁾ Den von allen Seiten ergehenden Bemühungen um das Zustandekommen des Friedens hatten sie sich indess nicht verschliessen können. Um ihre Bereitwilligkeit zur Versöhnung zu beweisen, hatten sie die von den Vermittlern veranstalteten Tage besucht und selber eine ganze Reihe von Rechtsvorschlägen gemacht. Allein diese Vorschläge waren ein unzureichender Deckmantel für ihr bundeswidriges Be-

¹⁾ Absch. II, 840 f. Edlibach 97; Tschudi II, 493.

²⁾ Vgl. pag. 351.

nehmen. Sie stunden im Gegensatz zu den klaren Bestimmungen des eidgenössischen Bundes. Um die Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahren zu hintertreiben, hatten sie für die Streitigkeiten der Eidgenossen mit ihnen und den Oesterreichern dasselbe Verfahren verlangt,¹⁾ und um die Eidgenossen zur Anerkennung eines nicht bundesgemässen Verfahrens zu zwingen, ihnen gedroht, «dz sie sich nimer, weder in lieb noch in leid, von der Herschaft nit schaiden noch betädigen laussen wölltin, E das der Herschaft och ain benüglich beschäch um Ir zuosprüch», dass «sy sich von der Herschaft nimer sündren wöltin, e das der Herschaft sach och betädinget werde.»²⁾

Es geschah in der Furcht, die Eidgenossen möchten, auch wenn sie ein nicht bündisches Verfahren anerkannten, diesem doch nur die Frage betreffend die Mahnung vorlegen, dass die Zürcher verlangten, es sollten alle Fragen beider Parteien in demselben Verfahren erledigt werden.³⁾ Aus dem gleichen Grunde hatten sie zu Kaiserstuhl von den Eidgenossen gefordert: «was die Eitgnossen zu uns klagen hetten, dz si das einmals uns in geschrift übergebint, so wölten wir Inen ouch uff alle stuck antworten»; und erst auf Zureden der Zugewetzten eingewilligt, dass die Eidgenossen eine Klage nach der andern einreichten.⁴⁾ Um die Eidgenossen zu zwingen, auch die Klage betreffend den österreichischen Bund in Kaiserstuhl anhängig zu machen, hatten sich die Zürcher geweigert, nach den beiden ersten Klagen der Eidgenossen ihre Klagen einzureichen,

1) Auf dem Tag zu Konstanz vom 11. November, siehe pag. 331.

2) Auf demselben Tag, Absch. II, 194; Nr. 294, vgl. pag. 331.

3) Auf dem Tag zu Baden März 1444: „also dz ein recht mit dem andern zugange und beschlossen werde ungevaßlich.“ Absch. II, 173; Nr. 273.

4) Siehe pag. 352.

bevor die Eidgenossen auch ihre übrigen Klagen gestellt oder dann erklärt hätten, dass sie überhaupt keine weiteren Klagen zu stellen hätten.¹⁾ Aus dem Allem und dem Trotz, mit welchem die Zürcher auch bedeutend entgegenkommende Vorschläge der Eidgenossen, die auch von den Vermittlern als billig anerkannt wurden,²⁾ zurückwiesen, geht klar hervor, dass es ihnen im Ernste durchaus nicht sehr um eine Verständigung zu thun war, die sie in die alte Stellung in der Eidgenossenschaft zurückführte. Vor Allem erlaubten ihnen ihr Stolz und ihre Gelüste nicht, durch ein eidgenössisches Gericht sich diese Rückkehr diktiren zu lassen. Eine Wiedervereinigung mit den Eidgenossen freilich war ihnen recht, wenn sie mit einer Vergrößerung ihrer Macht und ihres Ansehens und einer freieren Stellung gegenüber den Eidgenossen möglich war. Daher jene Einladung an die letztern zur Verbindung mit Oesterreich. Für den andern Fall aber hatten sie noch jetzt die vollständige Loslösung von der Eidgenossenschaft im Auge.

Diesen Bestrebungen gegenüber waren die Eidgenossen ebenso konsequent für die Anerkennung des eidgenössischen Bundes und seiner Bestimmungen eingetreten. Abgesehen davon, dass sie auch deshalb wohl am bundesgemässen Verfahren festgehalten hatten, weil es ihnen gerade im vorliegenden Falle günstig war, abgesehen ferner davon, dass die Umgehung der eidgenössischen Bundesvorschriften ihr Pietätsgefühl hätte verletzen müssen, war ja für sie die Frage prinzipieller Natur, ob der eidgenössische Rechtsweg betreten werden solle oder nicht. Wenn sie indess in der Beantwortung der Frage, in den Anstrengungen, mit ihrer Antwort durchzudringen, das Recht voll und ganz für sich hatten,

¹⁾ Siehe pag. 352.

²⁾ Siehe pag. 331.

so befanden sie sich anderseits im Kampfe gegenüber den Zürchern ganz bedeutend im Nachtheile. Sie hatten zu besorgen, dass unter Umständen die Zürcher sich gänzlich von der Eidgenossenschaft lossagen könnten. Eine derartige Trennung bildete für den Fortbestand des eidgenössischen Bundes eine grosse Gefahr. Denn, dass die Verbindung Zürich-Oesterreich gegenüber der Eidgenossenschaft eine gleichgültige, neutrale Haltung annehmen würde, daran war nicht zu denken. Die Berücksichtigung dieser Möglichkeit war für die Eidgenossen bei der Verfechtung ihres Begehrens zweifellos ein bedeutendes Hemmniss. Dieses Hemmniss ist es denn auch offenbar, welches die Eidgenossen zu ihrer Konzession mit Bezug auf die Wahl des Obmanns und den Ort der Verhandlungen hat bewegen können. Freilich benützten sie das vereinbarte Verfahren nur zur «Läuterung» der Frage, ob die Zürcher verpflichtet seien, vor dem bündischen Gericht sich zu verantworten und sie gedachten, so bald ihr Mahnungsrecht bestätigt sei, dasselbe auszuüben. — Der Kampf mit jenem Hinderniss aber war um so schwieriger, als ihnen das Bewusstsein, durchaus im Rechte zu sein, und die Erkenntniss der uneidgenössischen Absicht der Zürcher oft schwer machte, gegenüber den sophistischen Ausflüchten und Behauptungen der Zürcher die Ruhe und Geduld zu bewahren.¹⁾

Um so mehr ist es anzuerkennen, dass sie dennoch konsequent und geschickt auf die Erhaltung der Kraft und Autorität der Bundesbestimmungen hinarbeiteten und dass es ihnen gelang, den Sieg zu gewinnen. Diesen Sieg brachte ihnen der Spruch Peters von Argun. Darin liegt die gewaltige Bedeutung des Spruches, dass er die

¹⁾ Auf dem Tage zu Konstanz vom 11. November 1445 und im Mai 1446 haben sie die Verhandlungen abgebrochen; und auf dem Tag zu Kaiserstuhl einmal im Unwillen über die Zürcher die Rathsstube verlassen. Absch. II, 204; Nr. 302.

Zürcher in den Bund der Eidgenossen ohne Vorbehalt als Glied zurückführte, das vor den andern kein Recht voraus besass, sondern sich, wie sie, den Gesetzen des Bundes zu unterziehen hatte; dass er die engere Verbindung Zürichs mit Oesterreich gegen die Eidgenossenschaft verhinderte; dass er dem eidgenössischen Gedanken den Sieg brachte über eine örtliche Eigenmächtigkeit, die geeignet und nahe daran war, die Eidgenossenschaft zu Grunde zu richten.

Die Zürcher hatten sich eidlich verpflichtet, dem Urtheil des Schiedsgerichtes oder seines Obmanns nachzukommen. Sie konnten also dem Urtheil Peters von Argun nicht ausweichen, ohne den schwersten moralischen Schaden zu nehmen und schlimme Folgen zu gewärtigen. Durch den Spruch aber wurden alle ihre Hoffnungen auf eine freiere, dominirende Stellung in der Eidgenossenschaft durch Anlehnung an Oesterreich, mit einem Schlage vernichtet. Ihr Benehmen gegenüber den Eidgenossen war verurtheilt; die Schuld am Kriege ihnen mittelbar zur Last gelegt. Das Urtheil Peters von Argun war ein schwerer Schlag, eine tiefe Demüthigung für die Zürcher und es ist wohl begreiflich, wenn sie durch dasselbe in grosse Bestürzung geriethen. Edlibach berichtet: « — erschrakend die von Zürich, dessglichen ouch alle eidgenossen und rette menklichen: waz ist es nun besser den for, besunder vil bösser den ye, er hat uns die schwenz erst rächt zusammengestrickt und knüpfft, daz wir als fast ein andren im har müssend hangen als vor ie ». ¹⁾

Peter von Argun selber mochte fürchten, dass mit seinem Spruch der Streit nicht erledigt sei. Er betrachtete seine Arbeit noch nicht als gethan, sondern suchte die Folgen des Spruches, zu dem er gemäss seinem Eide,

¹⁾ Edlibach 97.

nach strengem Recht zu urtheilen, genöthigt gewesen war, den Zürchern leichter zu machen und dadurch in Wirklichkeit für den Frieden zu arbeiten. Er warb daher bei beiden Parteien um die Beschickung eines Tages zu gütlicher Verständigung. Dabei unterstützten ihn Andreas Ospennell, Mitglied des Rathes von Basel, Konrad Schatz, Mitglied des Rathes von Konstanz, Heinrich Parter, Bürgermeister von Schaffhausen, Hans Zürcher, Bürgermeister von Ravensburg und Dietrich Hagg, Bürgermeister von Rottweil.¹⁾ Indessen bemühten sich die Vermittler auf dem Tage, welcher am 19. März in Baden begann,²⁾ längere Zeit vergebens, die Einwilligung der Eidgenossen zu einem abgeänderten Rechtsverfahren, vorzugsweise zur Wahl eines Obmanns aus einer Reichsstadt, zu erlangen.³⁾ Aber schliesslich gaben die Eidgenossen doch nach. Sie hatten ja erreicht, was sie hauptsächlich erstrebt hatten: die prinzipielle Frage war für alle Zeiten in ihrem Sinne entschieden; dem strengen Rechte und der Pietät war Genüge geschehen. Es blieb ihrem eidgenössischen Freundessinn nunmehr überlassen, ob sie in dem einzelnen Falle, in welchem Anwendung des eidgenössischen Rechtsverfahrens, eines Rechtsverfahrens überhaupt, für das gegnerische Bundesglied besonders demüthigend und ungünstig war, sich nachgiebig und versöhnlich zeigen wollten.

Ganz besondere Mühe, die Freundschaft zwischen Zürich und den Eidgenossen herzustellen, gaben sich die Boten Berns Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringol-

¹⁾ Absch. II, 215 f.; Nr. 321; Tschudi II, 494 ff. Von ihnen haben wir Schatz und Zürcher auf dem ersten Tage von Kaiserstuhl getroffen. Vgl. pag. 318.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda, Schreiben der Boten Berns an Bern vom 22. März. Die eidgenössischen Boten mussten bei ihren Regierungen Vollmacht einholen. Die Berner Boten blieben, denn sie hatten Auftrag, die Sache wenn möglich zum Austrag zu bringen. Ebenda.

tingen.¹⁾ Bald konnten sie ihrem Rath die Mittheilung machen, dass die Sache guten Verlauf nehme.²⁾ Am 1. April hatte man sich auf einen neuen Anlass geeinigt, nach welchem das aus den vier Zugewetzten der beiden Parteien bestehende Schiedsgericht zu Einsiedeln zu tagen hatte, der Obmann, falls man sich auf eine Persönlichkeit in der Eidgenossenschaft nicht einigen konnte, aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft bestimmt werden musste. Um Streitereien, wie sie zu Kaiserstuhl vorgekommen waren, zu verhüten, bestimmte der Anlass die Punkte, über welche zu Einsiedeln verhandelt werden sollte. Es waren die Fragen:

1. Ob der Bund, welchen Zürich mit dem Hause Oesterreich eingegangen sei, fortbestehen oder aufgehoben werden solle;

2. ob die im gegenwärtigen Kriege denen von Zürich durch die Eidgenossen abgenommenen Städte, Schlösser, Lande, Leute, Güter denselben zurückgegeben werden sollten;

3. über die Kosten- und Schadenersatzforderungen, welche beide Parteien gegen einander stellen würden.

Die Schiedsrichter erhielten die Aufgabe, nach Verhörung der Parteien eine gütliche Vermittlung in den drei Fragen zu versuchen und erst, wenn das nicht gelinge, über dieselben rechtliches Urtheil zu sprechen, «also das ain Recht mit dem andern zugang». Ansprüche an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell hatte Zürich vor demselben Gericht zu erheben. Im Uebrigen behielten die Bestimmungen des Anlassbriefes vom 9. Juni 1446 Geltung. Am 1. April wurde der neue Anlassbrief von den Parteien besiegelt.³⁾

¹⁾ Schreiben der Berner Boten an Bern vom 17. März. Altes Missivbuch II, 132.

²⁾ Ebenda und Schreiben Berns an seine Boten vom 25. März. Altes Missivbuch II, 146.

³⁾ Absch. II, 215 f.; Nr. 312; Tschudi 494 f. Am 10. April kehrte Peter von Argun nach Augsburg zurück. Städtechroniken IV; Beil. 403.